

II. Die Geschäftsräume des Amtsgerichts befinden sich in dem neuen Gerichtsgebäude; die Geschäftsstunden sind von 8 bis 1 Uhr morgens, von 3 bis 6 Uhr nachmittags. Kasse und Gerichtsschreiberei sind geöffnet für jedermann von 8 bis 12 Uhr morgens, nachher nur für Eilsachen. Das Bureau des Gerichtsvollziehers befindet sich ebendasselbst und ist geöffnet werktäglich von 9 bis 12 Uhr.

Zum Geschäftskreise des Amtsgerichts gehören:

- 1) die Ziviljustiz,
- 2) die Strafjustiz,
- 3) das Grundbuchwesen,
- 4) das Vormundchaftswesen,
- 5) die Nachlaß-, Testaments- und Stiftungssachen,
- 6) das Hinterlegungswesen,
- 7) das Verklarungswesen,
- 8) die Führung der Güterrechts-, Vereins-, Firmen-, Prokuren-, Gesellschafts- und Genossenschaftsregister.

**Ad 1.** Die gewöhnlichen Sitzungen des Amtsgerichts in Zivilsachen finden, mit Ausnahme der Ferienzeit, jeden Dienstag, vormittags 9 Uhr, statt. Für Zeugenvernehmungen in Rechtshilfsachen, Besichtigungen u. s. w. werden außerdem besondere Termine angesetzt.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts umfaßt:

- 1) Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von  $\text{M} 300$  nicht übersteigt;
- 2) ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes:
  - Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Ueberlassung, Benutzung oder Räumung, sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder dem Untermieter in die Mietsräume eingebrachten Sachen; Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 3 Abs. 1 des Gesetzes betr. die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;
  - Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirtszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrts gelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust oder Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwertern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;
  - Streitigkeiten wegen Viehmängel;
  - Streitigkeiten wegen Wildschadens;
  - Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlafe;
  - das Aufgebotsverfahren.

**Ad 2.** Die Sitzungen des Schöffengerichts finden in der Regel alle 14 Tage Mittwochs, vormittags 9 Uhr, statt.

Das Schöffengericht ist zuständig:

- 1) für alle Uebertretungen;
- 2) für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnis von höchstens 3 Monaten, oder Geldstrafe von höchstens 600  $\text{M}$ , allein oder neben Haft, oder in Verbindung miteinander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des Strafgesetzbuches und der im § 74 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen;